



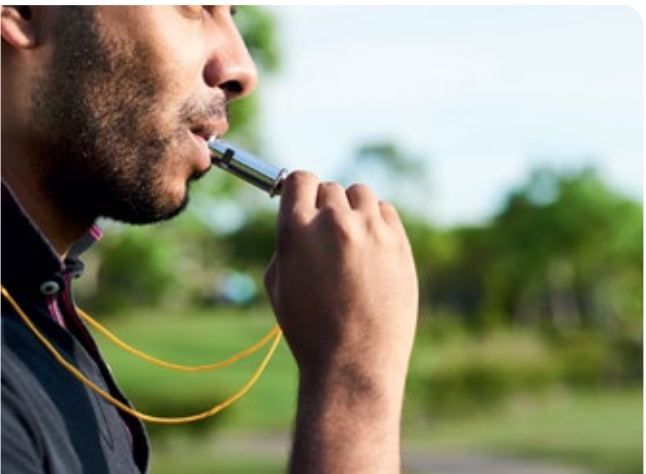
Sport und Wohnen
Ein kleiner Ratgeber für
den Lärmschutz

Sportanlagen und ihre Geräuschkulisse

Lauter Ballaufsetzer und Schiedsrichterpfiffe, Rufen und Schreien der Sportler, Jubel und Applaus des Publikums, Lautsprecheransagen während und Verkehrsgeräusche vor und nach dem Sportereignis – die möglichen Geräuschquellen rund um eine Sportstätte sind vielfältig. Die Anwohner fühlen sich auch deshalb von diesen Geräuschen gestört, weil die Sportereignisse häufig nach Feierabend und an Wochenenden stattfinden, wenn viele Menschen zu Hause Ruhe und Erholung suchen. Vor allem in dichten Städten und Quartieren treten solche Interessenkonflikte zwischen Sport und Wohnen auf. Die typische Konfliktsituation entsteht, wenn es bei einem manchmal schon seit Jahren bestehenden Nebeneinander von Sportplatz und Wohnbebauung zu mehr oder veränderter Nutzung der Sportstätte kommt, bei heranrückender Wohnbebauung, oder dann, wenn es einen Zuzug neuer Nachbarn gibt.

Rechtliche Regelungen zum Lärmschutz

Rechtlich wird Sportlärm durch die sogenannte Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) geregelt. Das Ziel ist der Interessenausgleich zwischen Sportbetrieb und Ruhebedürfnis der Anwohner. Die Verordnung gibt Immissionsrichtwerte vor, die für die (Wohn-)Nachbarschaft einer Sportstätte gelten. Werden die Richtwerte zum Lärmschutz überschritten, kann die zuständige Behörde technische und organisatorische Maßnahmen anordnen und Betriebszeiten festsetzen.



Dazu gibt es folgende Sonderregelungen:

› **Altanlagen**

Für Altanlagen, die vor 1991 errichtet wurden, gilt die Festsetzung von Betriebszeiten nicht, wenn die Richtwerte nur um weniger als 5 dB(A) überschritten werden.

› **Schulsport**

Geräusche durch Schulsport oder Sportstudiengänge sind von den Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung ausgenommen, so dass die zuständige Behörde in diesen Fällen auf die Festsetzung von Betriebszeiten verzichten soll. Diese Regelung schließt den Schulsport außerhalb des regulären Unterrichts ein, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese Sportbetätigung unter Anleitung steht.

› **Seltene Ereignisse**

Finden auf einer Sportanlage besondere Ereignisse und Veranstaltungen statt, die an weniger als 18 Tagen im Jahr die Immissionsrichtwerte um weniger als 10 dB(A) überschreiten, soll die Behörde ebenfalls auf die Festsetzung von Betriebszeiten verzichten.





Kinderlärm auf Sportanlagen

Für den Fall, dass sich auf der Sportanlage auch Kinderspielflächen oder ähnliche Einrichtungen für Kinder befinden, dürfen dafür keine Immissionsgrenzwerte oder Richtwerte festgelegt werden. Kinderlärm gilt in der Regel nicht als Lärm, er gilt nicht als schädliche Umwelteinwirkung. Allerdings müssen die Kinderspielgeräte auf dem neusten technischen Stand sein, um möglichst wenig technische Geräusche zu erzeugen.

Gastronomie auf Sportanlagen

Wenn ein Vereinsheim nur im Rahmen einer Sportanlage, also ohne öffentlichen Zugang betrieben wird, so ist diese Gastronomie Teil der Sportanlage. Es gilt dann allgemein die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Ist das Vereinsheim hingegen eine öffentliche Gaststätte, werden die Immissionen – wie bei allen anderen Gaststätten auch – nach der Technischen Anleitung (TA) Lärm beurteilt. Wiederum anders sieht die Rechtslage bei Veranstaltungen auf der Sportanlage oder im Vereinsheim aus, bei denen nicht der Sport im Vordergrund steht. Dann gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Freizeitlärmerrlasses.



Sportanlagen und heranrückende, neue Wohnbebauung

Wenn eine neue Wohnbebauung an eine Sportanlage heranrückt, kann es zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte kommen. Der Sportbetrieb muss dann mit Einschränkungen rechnen, die er bisher nicht kannte. Sportanlagenbetreiber sollten daher frühzeitig im Rahmen der Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens ihre Interessen bekunden und ihre Rechte einfordern. Für einen uneingeschränkten Sportbetrieb müssen ausreichende Abstände zwischen Sportanlage und Wohnbebauung eingehalten werden.

Sportanlagen und Verkehrsgeräusche

Bestimmte Formen des Verkehrs stehen in direktem Zusammenhang mit der Sportanlage, so etwa bei Parkplätzen. Hier werden Verkehrsgeräusche der Sportanlage zugerechnet. Oft werden laute Parkplatzgeräusche erst in den Abendstunden als störend empfunden, so dass dann Konflikte vor Ort entstehen.



Lärminderung und Konfliktvermeidung – was raten die Fachleute?

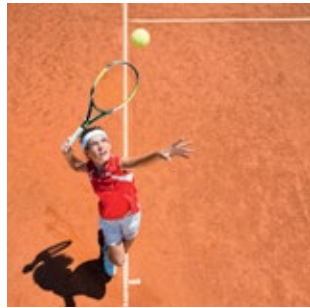
- › Jeder Sportverein sollte möglichst einen Nachbarschaftsbeauftragten benennen, der bei Lärmbeschwerden ansprechbar ist.
- › Die Betreiber von Sportanlagen sollten häufig, aber vor allem dann das frühzeitige Gespräch mit der Nachbarschaft suchen, wenn große Ereignisse anstehen.
- › Grundsätzlich sollte jeder Sportverein über geräuschkindernde Ballfangzäune, Bodenbeläge und Schallschutzwände verfügen.
- › Jeder Verein sollte seine Mitglieder und das Publikum in Bezug auf Lärmvermeidung und zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft sensibilisieren. Oft reicht schon aus, wenn Türen, Fenster und Dächer zu gegebener Zeit geschlossen werden und bei späten Abschiedsszenen nicht laut gehupt und gerufen wird.
- › Bei Veranstaltungen sollten Lautsprecher geräuschkindernd platziert und es sollten Schallpegelbegrenzer in Lautsprecher eingebaut werden.
- › Der Sportverein sollte bei Veranstaltungen und Turnieren darauf hinwirken, die Nutzung besonders lauter Instrumente zu vermeiden.
- › Auch können bei Großveranstaltungen die An- und Abfahrtswege im Sinne des Lärmschutzes optimiert werden, etwa durch Park-and-Ride-Angebote und Tickets mit Nahverkehrsnutzung.
- › Falls ein Sportverein sein Vereinsheim anderen Veranstaltern überlässt – etwa für Privatfeiern und Konzerte – sollte er auf die Einhaltung des Lärmschutzes drängen und achten.
- › Sportvereine sollten im Rahmen von Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren ihre Rechte frühzeitig wahrnehmen.

Ansprechpersonen bei Fragen/Problemen

- › Verein: Vereinsvorstand/
Nachbarschaftsbeauftragter
- › Sportamt
- › Umweltamt
- › Stadt- oder Kreissportbund



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de



Herausgeber

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt
Referat Sportstätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung

Projekt-PR Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit mbH

Bildnachweis

Thaut Images (T), Anke Jakob (2), DragonImages (3),
Jakob Lund (4), ehrenberg-bilder (5),
panthermedia.net/miloushek (6), o_lypa (6), Microgen (R)

Druck: Rautenberg Media AG

Stand: April 2019